WTS Customs Newsletter

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Restriktive Maßnahmen gegen Russland aufgrund des Angriffskriegs gegen die Ukraine
- 16. Sanktionspaket der Europäischen Union (24.02.2025)

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Europäische Union hat ein neues Sanktionspaket gegen Russland verabschiedet. Abgesehen von den in den Medien behandelten Themen bringt dieses Sanktionspaket bei genauer Betrachtung erhebliche praktische Änderungen für Unternehmen mit sich.

Das 16. Sanktionspaket der EU umfasst die folgenden wesentlichen Regelungen:

- Verbot von Geschäften mit russischen Häfen und Flughäfen zur Umgehung von Sanktionen (Umgehung der Preisobergrenze für russisches Öl).
- Exportverbote für chemische Vorprodukte sowie Chrom, bestimmte Teile und Geräte zur Steuerung von Kampfdrohnen.
- EU-Einfuhrbeschränkungen für russisches Primäraluminium.
- Ausschluss von 13 Banken aus SWIFT sowie Transaktionsverbot gegen drei Finanzinstitute mit Sitz außerhalb Russlands.
- Aufnahme von 74 Schiffen der sogenannten Schattenflotte in die Sanktionsliste und Ermöglichung der Sanktionierung deren Eigentümer, Betreiber und Kapitäne.
- Aussetzung der EU-Sendelizenzen von acht russischen Medienunternehmen.
- Verbot der Erbringung von Dienstleistungen für russische Öl- und Gasraffinerien.

Ergänzend zu den oben genannten Neuerungen gibt es weitere neue Regelungen und Erweiterungen bestehender Sanktionsmaßnahmen, die das Tagesgeschäft der Unternehmen beeinflussen können. Es ist notwendig, sich eingehend mit dem tatsächlichen Inhalt des 16. Sanktionspakets der EU auseinanderzusetzen.

I. **Umfassende Handelsrestriktionen – Verschärfung der Maßnahmen zur Verhinderung von Umgehungen** durch Änderung der Russland-Embargoverordnung (EU) 833/2014 gemäß VO (EU) 2025/395 des Rates vom 24. Februar 2025

1. Neue Listungen von Organisationen

Mit dem 16. Sanktionspaket werden unter anderem 53 weitere Organisationen in die Liste derjenigen aufgenommen, die den russischen militärisch-industriellen Komplex im Ukraine-Krieg unterstützen. Diese Organisationen unterliegen strengeren Ausfuhrbeschränkungen für Dual-Use-Güter und Technologien. Auch Organisationen aus Drittländern, die indirekt durch Umgehung von Ausfuhrbeschränkungen zur Stärkung Russlands beitragen, sind davon betroffen.

2. Neue güterbezogene Sanktionen

Die EU verhängte zusätzliche Ausfuhrbeschränkungen für Güter, die Russlands industrielle Kapazitäten stärken könnten, wie Chemikalien, Kunststoffe und Kautschuk. Allein der Anhang XXIII ist mit mehreren „Vierstellern" und etlichen „Sechsstellern" erweitert worden. Zudem wurde die Liste der Güter und Technologien, die nicht durch Russland transportiert werden dürfen, erweitert, um die Umgehung von Sanktionen effektiv zu verhindern. Dadurch ist die Anzahl der von einem Export- bzw. Durchfuhrverbot betroffenen Güter und damit der von den Sanktionen betroffenen Branchen signifikant gewachsen.

3. Neue Regelungen für Software und Dienstleistungen

Die EU führte zusätzliche Ausfuhrbeschränkungen für Güter und Technologien ein, insbesondere für Software im Zusammenhang mit der Erdöl- und Erdgasexploration, um die Kapazitäten Russlands in diesen Bereichen weiter einzuschränken. Die bisherigen Regelungen zur Erbringung von Dienstleistungen und der Art der betroffenen Branchen wurden ebenfalls erweitert. Etwa durch das Verbot der Übertragung von geistigen Eigentumsrechten und Geschäftsgeheimnissen im Zusammenhang mit bestimmter Software für Industriedesign und Fertigung.

4. Verschärfung der Regelung im Bereich von Logistik und Landverkehr

Die EU verschärfte das Verbot bei der Beförderung von Gütern auf der Straße im Gebiet der Union durch Unternehmen (einschließlich Durchfuhr), die zu mindestens 25 % im Eigentum russischer Personen stehen, um Umgehungen der Sanktionen zu verhindern. Einschlägige Unternehmen, die vor dem 8. April 2022 in der Union niedergelassen wurden, dürfen ihre Kapitalstruktur nicht so ändern, dass der russische Eigentumsanteil 25 % übersteigt.

5. Erweiterung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten bei bestimmten Gütern

Die EU verpflichtete Unternehmen, die bestimmte Güter in Drittländer, die keine Partnerländer sind, verkaufen, Mechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu implementieren. Diese Mechanismen müssen geeignet sein, die Risiken einer Wiederausfuhr nach Russland zu identifizieren, zu bewerten und zu minimieren. Darüber hinaus müssen Unternehmen sicherstellen, dass außerhalb der Union ansässige juristische Personen, die sich in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, ebenfalls diesen Verpflichtungen erfüllen.

II. **Änderung der Belarus-Embargoverordnung (EG) 765/2006** – durch die VO (EU) 2025/392 des Rates vom 24. Februar 2025

Auch die Sanktionsmaßnahmen gegen Belarus wurden angepasst und orientieren sich weitgehend an den neuen Maßnahmen gegen Russland. Eine detaillierte Analyse der Neuregelungen ist aus verschiedenen Gründen – wie Liefer- und Transportwege sowie betroffene Güter – zwingend erforderlich.

III. Änderung von weiteren Verordnungen der EU

Weiterhin hat die EU die Listung von weiteren 83 Personen durch die VO (EU) 2025/390 des Rates vom 24. Februar 2025 – VO (EU) 269/2014 – beschlossen. Unternehmen ist zu empfehlen, Ihre zu prüfenden Sanktionslisten stets aktuell zu halten.

Außerdem sind die Änderungen der Verordnungen (EU) 692/2014 durch die VO (EU) 2025/401 (betreffend Krim und Sewastopol) und (EU) 2022/263 durch die VO (EU) 2025/398 jeweils vom 24. Februar 2025 (betreffend die nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebieten) zu beachten.

IV. Wir unterstützen Sie gerne

Unternehmen wird empfohlen, ihren exportkontrollrechtlichen Prozessen verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Sie sollten ihre geschäftlichen Aktivitäten unter Berücksichtigung der Verordnungen gründlich überprüfen und bei Bedarf optimieren. Dank unserer langjährigen fachlichen Expertise stehen wir Ihnen gerne bei allen erforderlichen Aufgaben kompetent zur Seite.

Wenn weitere Fragen Ihrerseits bestehen oder Sie nähere Informationen zu bestimmten Themen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihre Anfragen können Sie direkt an Herrn Markus Wieners (Tel. +49 (0) 211 20050-616, E-Mail: markus.wieners@wts.de) richten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gregor Sobotta Markus Wieners

Autoren: *RA Markus Wieners (Düsseldorf) sowie RA Mark Dombi, LL.M. (Berlin)*

Wir stehen Ihnen bei der juristischen Prüfung Ihres konkreten Sachverhalts sowie mit praktischen Empfehlungen für Ihr Russland/Belarus-Geschäft in dieser herausfordernden Zeit gerne zur Verfügung.

Herausgeber

WTS GmbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Gregor Sobotta | T +49 211 200 50-944| gregor.sobotta@wts.de
Markus Wieners | T +49 211 20050-616 | markus.wieners@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:
Standorte | WTS Deutschland

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.